**Betreff: Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die schriftliche Information zu meinem/unserem Antrag, die Sie mir/ uns haben zukommen lassen.

Meinen/ unseren Antrag zur Prüfung und Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO erhalte ich/ erhalten wir aufrecht und bitten Sie, diesen unverzüglich zu prüfen und zu bescheiden.

Die Erhebung von Gebühren i. H. v. 12,80 Euro pro angefangene Viertelstunde Arbeitszeit, gemäß § 1 GebOst i. V. m. Gebührenbestandnummer 399 der Anlage zur GebOst, halte ich/ halten wir hingegen für unzulässig.

Zum einen handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, zum anderen sind in der GebOst keine Gebühren für die Prüfung und Umsetzung von Anträgen und Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO vorgesehen.

Diesbezüglich haben sowohl das Bundesverwaltungsgericht (7 C 107/79) als auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe (4 K 1514/08) festgestellt, dass die GebOSt davon ausgeht, dass es gebührenfreie Tatbestände gibt und dass Behörden kein Gebührerfindungsrecht haben, wobei sich auch nicht auf den Ausnahmetatbestand der Gebührennummer 399 berufen werden kann. Der Rechtsprechung zufolge kann eine Gebühr nur verlangt werden, wenn diese in der GebOSt auch ausdrücklich vorgesehen ist.

Dies ist für Anträge zur Prüfung und Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO nicht der Fall.

Die Übernahme von Gebühren lehne ich/ lehnen wir daher ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen